

Gebührenordnung für Feldgeschworene

vom 23. Oktober 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1986
(LkrAbl. Nr. 3 vom 17.01.1986)
(geändert Oktober 1995, LkrAbl. Nr. 43 vom 27. Oktober 1995, geändert Dezember 2000 (LkrAbl. Nr. 51 vom 22.12.2000); geändert Oktober 2012 (LkrAbl. Nr. 46 vom 16.11.2012))
inkl. 5. Änderung zum 1. April 2017 (LkrAbl. Nr. 11 vom 17.03.2017)

Aufgrund von Art. 19 Abs.1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 6. August 1981(GVBl. S. 318) erlässt der Kreistag Günzburg nachstehende Gebührenordnung für Feldgeschworene:

§ 1

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit bei der Abmarkung von Grundstücken und für sonstige Tätigkeiten nach Art. 12 des Abmarkungsgesetzes eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand für die Tätigkeit.

Bei der Bemessung des Zeitaufwandes wird die für die Zurücklegung des Weges zum und vom Ort der Tätigkeit benötigte Zeit sowie die Zeitdauer der Protokollierung mit eingerechnet.

Die Gebühr beträgt für jede volle Stunde 12,50 Euro. Angefangene Stunden gelten als volle.

§ 2

Mit dieser Gebühr sind alle Ansprüche der Feldgeschworenen für die von ihnen nach Maßgabe des Art. 12 des Abmarkungsgesetzes auszuführende Tätigkeiten abgegolten.

Hinsichtlich der Aufwendungen für Material, Werkzeug und Hilfskräfte gilt Art. 20 des Abmarkungsgesetzes. Werden Hilfskräfte hinzugezogen, werden diese mit 80 von 100 der Gebühr nach § 1 Abs. 3 entlohnt.

§ 3

Gemäß Art. 19 Abs. 2 und 3 des Abmarkungsgesetzes gilt Folgendes:

1. Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Art. 18 Abs. 2 und 4 des Abmarkungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Bei Tätigkeiten der Feldgeschworenen gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 3 des Abmarkungsgesetzes schuldet die Gemeinde die Gebühr.

2. Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde, in gemeindefreien Gebieten vom Landratsamt eingezogen. Die Vollstreckung erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Vorschriften.
3. Die Bezahlung der Gebühren kann nur gegen Vorlage einer vom Obmann oder dessen Stellvertreter gefertigten und unterschriebenen Aufstellung verlangt werden.
Aus dieser Aufstellung muss die Zahl der beteiligten Feldgeschworenen und die Dauer der Dienstverrichtung ersichtlich sein.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft und besteht in der derzeit geltenden Fassung vom 01.04.2017.